

1. Dr. Montag
2. Sperrschek ha
3. Vorkr

Presc

5 20-30

B 1612 AX

115

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 München, den 11. Juni 1981

Datum	Inhalt	Seite
29. 4. 1981	Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehr- amtsprüfungsordnung II — LPO II)	115

**Ordnung
der Zweiten Staatsprüfung
für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
(Lehramtsprüfungsordnung II — LPO II)
Vom 29. April 1981**

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2
des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und des
Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetz-
es (BayLBG) erläßt das Bayerische Staatsministe-
rium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen
mit dem Landespersonalausschuß folgende Verord-
nung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I

Organisation und Durchführung der Zweiten Staatsprüfung

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Durchführung der Prüfung
- § 3 Prüfungshauptausschüsse
- § 4 Aufgaben der Prüfungshauptausschüsse
- § 5 Aufgaben des Prüfungsamtes
- § 6 Örtliche Prüfungsleiter
- § 7 Prüfer
- § 8 Notenskala und Notenbildung
- § 9 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 10 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 11 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 12 Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung
- § 13 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 14 Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen
- § 15 Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung
- § 16 Zulassung zur Prüfung

Abschnitt II

Prüfungsleistungen im einzelnen

- § 17 Einteilung der Prüfung
- § 18 Schriftliche Hausarbeit

- § 19 Klausur
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Prüfungslehrproben
- § 22 Beurteilung

Abschnitt III

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- § 23 Prüfungsergebnis
- § 24 Nichtbestehen der Prüfung
- § 25 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 26 Platzziffer
- § 27 Prüfungszeugnis

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach

- § 28 Zulassung zur Prüfung
- § 29 Einteilung der Prüfung
- § 30 Prüfungsergebnis
- § 31 Nichtbestehen der Prüfung
- § 32 Wiederholung der Prüfung
- § 33 Bildung der Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach
- § 34 Prüfungszeugnis
- § 35 Besondere Erweiterungen

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

- § 36 Durchführungsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I

Organisation und Durchführung der Zweiten Staatsprüfung

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayLBG) ist eine Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Sie dient zusammen mit der Ersten Staatsprüfung der Feststellung, ob der Bewerber für ein Lehramt an öffentlichen Schulen befähigt ist (Art. 7 Abs. 1 BayLBG).

(2) Aus dem Bestehen der Prüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt. ²Zu diesem Zweck werden beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus Prüfungshauptausschüsse und ein Prüfungsamt gebildet.

(2) ¹Über jede Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß. ²In der Niederschrift über die Klausur ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgabe ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit bearbeitet wurde; ferner ist der Niederschrift ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

(3) ¹Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu den Prüfungen. ²Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüfte und bewertete Klausur zu nehmen und an den Beratungen der Prüfungshauptausschüsse sowie der Prüfer teilzunehmen. ³Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses oder ein von ihm Beauftragter sowie der Leiter des Prüfungsamtes haben ebenfalls Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der Prüfer. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses oder sein Beauftragter sind auch befugt, die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Prüfungsordnung zu veranlassen.

(4) Die kirchlichen Oberbehörden haben das Recht, zu Prüfungen, die dazu dienen, die Befähigung zur Erteilung katholischen bzw. evangelischen Religionsunterrichts festzustellen, Vertreter zu entsenden (Art. 4 § 5 des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern und Art. 5 Abs. VII des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern).

(5) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(6) ¹Nach Abschluß der Zweiten Staatsprüfung kann jeder Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prü-

ferbemerkungen sowie in die Beurteilung gemäß § 22 verlangen. ²Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Prüfungsamt bestimmt.

§ 3

Prüfungshauptausschüsse

(1) Es bestehen folgende Prüfungshauptausschüsse:

1. für das Lehramt an Grundschulen der Prüfungshauptausschuß GS,
2. für das Lehramt an Hauptschulen der Prüfungshauptausschuß HS,
3. für das Lehramt an Realschulen der Prüfungshauptausschuß R,
4. für das Lehramt an Gymnasien der Prüfungshauptausschuß G,
5. für das Lehramt an beruflichen Schulen der Prüfungshauptausschuß B,
6. für das Lehramt an Sonderschulen der Prüfungshauptausschuß S.

(2) ¹Jeder Prüfungshauptausschuß führt die Prüfungen für das jeweilige Lehramt durch. ²Bei allen Prüfungen für eine anerkannte sonderpädagogische Qualifikation hat der für das jeweilige Lehramt zuständige Prüfungshauptausschuß den Prüfungshauptausschuß S zu beteiligen.

(3) ¹Die Prüfungshauptausschüsse GS, HS, R, G, B und S setzen sich jeweils zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Leiter eines entsprechenden Studienseminars und einem Schulaufsichtsbeamten oder Lehrer der jeweiligen Schulart. ²Für die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse werden Stellvertreter bestellt. ³Der Leiter des Prüfungsamtes kann zu den Sitzungen des Prüfungshauptausschusses zugezogen werden; er hat in diesem Fall beratende Stimme.

(4) ¹Die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse und ihre Stellvertreter müssen Beamte sein. ²Sie werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt; mehrmalige Bestellung ist zulässig. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters wird für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter bestellt.

(5) ¹Vorsitzender des Prüfungshauptausschusses sowie sein Stellvertreter ist jeweils ein Fachreferent im Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Den Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses und dessen Stellvertreter bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(6) ¹Die Prüfungshauptausschüsse entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Beratung und Abstimmung sind geheim. ⁴Die Prüfungshauptausschüsse können im Bedarfsfall fachkundige Lehrer der einzelnen Schularten als beratende Mitglieder beziehen. ⁵Über jede Sitzung der Prüfungshauptausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 4

Aufgaben der Prüfungshauptausschüsse

(1) Der Prüfungshauptausschuß hat

1. die Prüfungsaufgaben für die Klausur zu bestimmen,

2. in sonstigen Fällen zu entscheiden, die ihm durch die Prüfungsordnung ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen sind.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen und insbesondere

1. Vorschläge für die Prüfungsaufgaben für die Klausur von Personen aus dem in § 7 genannten Personenkreis einzuholen und sie dem Prüfungshauptausschuß vorzulegen,
2. aus dem in § 7 genannten Personenkreis die Prüfer für die Bewertung der Klausur, der schriftlichen Hausarbeit, die Abnahme der mündlichen Prüfung und die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Abnahme der Lehrproben zu bestimmen, soweit diese Aufgabe nicht einer nachgeordneten Behörde übertragen wird,
3. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
4. Stichentscheide zu treffen oder durch einen von ihm bestimmten Prüfer herbeizuführen,
5. anstelle des Prüfungshauptausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hiervon hat er dem Prüfungshauptausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,
6. sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen sind.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsamtes

(1) Das Prüfungsamt hat

1. die Zweite Staatsprüfung vorzubereiten, insbesondere die Termine der Klausuren sowie den Zeitraum der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben festzulegen und ihre rechtzeitige Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu veranlassen,
2. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,
3. den kirchlichen Oberbehörden den Zeitraum der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben mitzuteilen, zu denen gemäß § 2 Abs. 4 Vertreter entsandt werden können,
4. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
5. die Klausuren durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
6. die Gesamtnoten der Zweiten Staatsprüfung, die Gesamtprüfungsnote sowie die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung auszustellen und Abdruck der Ergebnislisten der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden,
7. über die Folgen des Unterschleifs, der Verhinderung, des Versäumnisses, der Unterbrechung und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,
8. über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entscheiden,
9. die Prüfungshauptausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,

10. die Aufgaben des örtlichen Prüfungsleiters wahrzunehmen, soweit ein solcher nicht bestellt ist,

11. alle sonstigen Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsamtes werden wahrgenommen bei den Prüfungen

1. für die Lehrämter an Grundschulen und an Hauptschulen von den Regierungen,

— Für die in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Aufgaben, die Feststellung der Platzziffern und die Übersendung der Ergebnislisten an die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig. —

2. für das Lehramt an Realschulen vom Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen,

— Für die in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Aufgaben und die Übersendung der Ergebnislisten an die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig. —

3. für das Lehramt an Gymnasien vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

4. für die Lehrämter an beruflichen Schulen und an Sonderschulen von den Regierungen.

— Für die in Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 6 genannten Aufgaben ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig. —

(3) Soweit Außenstellen gebildet sind, können ihnen vom Prüfungsamt geeignete Aufgaben übertragen werden.

§ 6

Örtliche Prüfungsleiter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses kann aus dem in § 7 genannten Personenkreis örtliche Prüfungsleiter und ihre Stellvertreter bestellen.

(2) Der örtliche Prüfungsleiter hat aus den gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Prüfern die Prüfer für die einzelnen mündlichen Prüfungen, den Zweitprüfer für die schriftliche Hausarbeit sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Abnahme der Lehrproben einzuteilen. ²Er hat auch die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen einzuteilen, soweit der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses nicht eine andere Regelung trifft. ³Weitere Aufgaben können ihm vom Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses und vom Leiter des Prüfungsamtes übertragen werden.

(3) Der örtliche Prüfungsleiter kann bei Verhinderung eines nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Prüfers, soweit kein anderer Prüfer zur Verfügung steht, einen geeigneten Lehrer für die unabweisbar notwendige Zeit heranziehen.

§ 7

Prüfer

(1) Als Prüfer können bestimmt werden

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungshauptausschusses,
2. mit der Ausbildung der Studienreferendare befaßte Lehrpersonen,
3. Schulaufsichtsbeamte,
4. hauptamtliche Lehrer der einzelnen Schularten.

(2) Für Prüfungen im Fach Religionslehre oder für Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und an Sonderschulen können als Prüfer auch fachlich vorgebildete Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche bestimmt werden.

(3) Die Prüfer werden nach Maßgabe der Entscheidungen der zuständigen Stellen mit dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Aufsicht in den Prüfungen und der Bewertung der Klausur und der schriftlichen Hausarbeit sowie mit der Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben beauftragt.

§ 8

Notenskala und Notenbildung

(1) ¹Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

Sehr gut (1)	= eine besonders hervorragende Leistung,
gut (2)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend (3)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend (4)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft (5)	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend (6)	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

²Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) ¹Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen oder Prüfungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen zu teilen. ²Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Es ergibt ein so errechneter Zahlenwert

von 1,00 bis einschließlich 1,50	die Note sehr gut,
von 1,51 bis einschließlich 2,50	die Note gut,
von 2,51 bis einschließlich 3,50	die Note befriedigend,
von 3,51 bis einschließlich 4,50	die Note ausreichend,
von 4,51 bis einschließlich 5,50	die Note mangelhaft,
von über 5,50	die Note ungenügend.

(3) Die Gesamtnote für die Zweite Staatsprüfung sowie die Gesamtprüfungsnote lautet bei einem Notendurchschnitt

von 1,00 bis einschließlich 1,50	mit Auszeichnung bestanden,
von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut bestanden,
von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend bestanden,
von 3,51 bis einschließlich 4,50	bestanden.

§ 9

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über Unterschleif und Beeinflussungsversuch sind in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.*)

§ 10

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholung setzt voraus, daß der Bewerber im Anschluß an die nichtbestandene Prüfung zwölf Monate am Vorbereitungsdienst teilnimmt. ³Das Prüfungsamt kann bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung oder aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen.

(2) ¹Die Zweite Staatsprüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. ²Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit ist auf Antrag anzurechnen.

§ 11

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, werden zur Verbesserung der Prüfungsnote auf Antrag ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen. ²Die Prüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Erstablegung wiederholt werden. ³§ 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. ²Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit ist auf Antrag anzurechnen. ³Die Note der Beurteilung aus der ersten Prüfung wird unverändert übernommen.

(3) ¹Der Prüfungsteilnehmer kann jederzeit auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung verzichten. ²Der Verzicht muß über den örtlichen Prüfungsleiter dem Prüfungsamt unverzüglich schrift-

*) § 31 der Allgemeinen Prüfungsordnung lautet:

„Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.“

lich mitgeteilt werden. ³Die Wiederholungsprüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

(4) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. ²Er erhält anstelle eines Zeugnisses zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der Aufforderung, innerhalb angemessener Frist schriftlich zu erklären, ob er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheiden will. ³Gibt er diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß ab, so gilt das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. ⁴Entscheidet er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so hat er zugleich mit der Erklärung das frühere Zeugnis zurückzugeben; er erhält dann ein Zeugnis mit dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(5) ¹Die Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluß. ²Eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig.

§ 12

Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Zweite Staatsprüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so hat er die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(2) ¹Die Verhinderung ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt nachzuweisen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines vom Prüfungsamt allgemein oder für den Einzelfall benannten Arztes. ²Das Prüfungsamt stellt fest, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) ¹Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer die Klausur nicht abgibt oder wenn er die Termine für die Einholung des Themas der schriftlichen Hausarbeit oder der Ablieferung der schriftlichen Hausarbeit ohne genügende Entschuldigung versäumt.

(4) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann das Prüfungsamt auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ³In diesem Fall gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) ¹Hat sich ein Prüfungsteilnehmer der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, daß der Prüfungsteilnehmer das Vorliegen solcher Gründe unverzüglich geltend macht und beim Prüfungsamt schriftlich nachweist. ²Die Geltendmachung solcher Gründe ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(6) ¹Scheidet ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, nach der Ablegung der Klausur aus dem Vorbereitungsdienst aus, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Hat der

Prüfungsteilnehmer die Gründe nicht zu vertreten, so hat er im Falle der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst lediglich die ausstehenden Prüfungsteile abzulegen.

(7) ¹Scheidet ein Prüfungsteilnehmer vor der Ablegung der Klausur aus dem Vorbereitungsdienst aus, so werden im Falle der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst die bereits abgelegten Prüfungsteile angerechnet. ²Dies gilt nicht, wenn der Vorbereitungsdienst für eine Dauer von mehr als drei Jahren unterbrochen worden ist.

§ 13

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer kann von der Teilnahme an der Prüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,

2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses, in dringenden Fällen der örtliche Prüfungsleiter.

(3) In dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 12 Abs. 3, in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 gilt § 12 Abs. 1, 2, 4, 6 und 7 entsprechend.

§ 14

Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) angefochten werden.

(2) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der zuständige Prüfungshauptausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(3) ¹Ein Antrag nach Absatz 2 ist unverzüglich zu stellen. ²Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit Aushändigung des Prüfungszeugnisses ein Monat verstrichen ist.

(4) Drei Monate nach Ausstellung des Zeugnisses darf der Prüfungshauptausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 2 nicht mehr treffen.

(5) Für die Anrufung des Landespersonalausschusses gegen Prüfungsentscheidungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.*

* § 37 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung lautet:

„(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.“

(6) Durch einen Antrag nach Absatz 2 beim Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses und durch die Anrufung des Landespersonalausschusses werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gewahrt.

§ 15

Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung

(1) Die Zweite Staatsprüfung wird vom Prüfungsamt mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils im Bayerischen Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Hinweis auf den Personenkreis, der an der Prüfung teilzunehmen hat, den Prüfungszeitraum, die Prüfungsorte und die Zulassungsvoraussetzungen für die Bewerber, die sich der Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung (§ 11) unterziehen wollen, ausgeschrieben. In der Bekanntmachung wird für die Bewerber, die sich der Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung unterziehen wollen, eine Frist für die Einreichung der Meldung festgesetzt. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Meldung beim Prüfungsamt maßgeblich.

(2) Den Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine für die mündlichen Prüfungen vom Prüfungsamt oder vom örtlichen Prüfungsleiter jeweils spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder — gegen Nachweis — mündlich bekanntgegeben. In gleicher Weise muß hinsichtlich des Termins für die Klausurverfahren werden, soweit dieser nicht schon in der Ausschreibung gemäß Absatz 1 festgelegt ist. Muß der Termin einer mündlichen Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so muß der neue Termin den betroffenen Prüfungsteilnehmern spätestens zwei Tage vorher in gleicher Weise bekanntgegeben werden.

(3) Die Termine für die Lehrproben werden den Prüfungsteilnehmern vom örtlichen Prüfungsleiter oder einem von ihm Beauftragten zwei Wochen vorher schriftlich oder — gegen Nachweis — mündlich bekanntgegeben. In den Fällen des § 12 Abs. 1 kann kurzfristig ein Nachtermin eingeräumt werden.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Zweiten Staatsprüfung sind zugelassen

1. die Bewerber, für die die Prüfung nach § 15 Abs. 1 ausgeschrieben wurde,
2. die Bewerber, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
3. die Bewerber, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 10 Abs. 1) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

(2) Zur Zweiten Staatsprüfung können auf Antrag Bewerber zugelassen werden, die sich dieser Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung (§ 11) unterziehen wollen.

(3) Bewerber nach Absatz 2 richten ihre Meldung an das Prüfungsamt. Die Meldung hat innerhalb der in der Ausschreibung der Zweiten Staatsprüfung vorgeschriebenen Frist zu erfolgen. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,

2. gegebenenfalls die Heiratsurkunde in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),

3. gegebenenfalls der Nachweis, daß der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,

4. eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht,

5. ein Zeugnis nach § 47 Bundes-Seuchengesetz, es sei denn, daß der Bewerber im öffentlichen Schuldienst steht. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses darf nicht über ein Vierteljahr zurückliegen.

Die Vorlage der in Nummern 2 und 3 aufgeführten Unterlagen erübrigt sich, soweit diese Unterlagen der Meldung zu einer bereits abgelegten Staatsprüfung beigelegt wurden. In diesem Fall ist in die Meldung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist in den Fällen des Absatzes 2 zu versagen, wenn der Bewerber die Meldefrist versäumt hat oder die in Absatz 3 geforderten Nachweise nicht innerhalb der Meldefrist erbringt, es sei denn, daß die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegeben sind (Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Die Zulassung zur Prüfung ist ferner zu versagen, wenn der Bewerber die Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 nicht erfüllt.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung nach Absatz 2 ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Abschnitt II

Prüfungsleistungen im einzelnen

§ 17

Einteilung der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur, einer mündlichen Prüfung sowie drei Prüfungslehrproben.

§ 18

Schriftliche Hausarbeit

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer hat eine schriftliche Hausarbeit aus dem Gebiet der Pädagogik oder der Pädagogischen Psychologie oder je nach Lehramt der Didaktik eines seiner Fächer oder der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule oder einer sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtung anzufertigen. Der Prüfungsteilnehmer hat das Thema seiner Arbeit bei einem seiner Seminarlehrer einzuholen. Die Erteilung des Themas bedarf der Zustimmung des Leiters des Studienseminars.

(2) Das Thema muß innerhalb des Wissens- und Erfahrungsbereichs des Prüfungsteilnehmers liegen. Es soll Fragen des Unterrichts und der Erziehung behandeln, wobei der Verfasser seine eigene, aus praktischer Tätigkeit gewonnene Einsicht klarlegen und begründen soll. Bei Erteilung des Themas ist darauf zu achten, daß die Beschaffung der Hilfsmittel, insbesondere der Literatur, keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.

(3) ¹Der Prüfungsteilnehmer kann im Einvernehmen mit einem seiner Seminarlehrer und mit Zustimmung des Leiters des Studienseminars das Thema der schriftlichen Hausarbeit auch selbst wählen. ²Ein Thema, das der Prüfungsteilnehmer bereits als Doktor-, Magister- oder Diplomarbeit bei einer Hochschule oder als schriftliche Hausarbeit bei einer anderen Staatsprüfung für ein Lehramt behandelt hat, scheidet aus.

(4) ¹Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist vom Prüfungsteilnehmer im 10. oder 11. Ausbildungsmonat einzuholen. ²Eine Bestätigung über das Thema, den Zeitpunkt der Erteilung sowie den Zeitpunkt der Ablieferung nach Absatz 5 wird zu den Unterlagen beim Studienseminar genommen.

(5) ¹Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb von sechs Monaten anzufertigen und in zwei Exemplaren beim Leiter des Studienseminars abzuliefern. ²Auf Antrag kann der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist bis zu einem Monat bewilligen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen.

(6) Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit soll in der Regel 25 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(7) ¹Am Schluß der schriftlichen Hausarbeit hat der Verfasser zu versichern, daß er sie in allen Teilen selbständig gefertigt und keine anderen als in der schriftlichen Hausarbeit angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Stellen der schriftlichen Hausarbeit, die wörtlich oder dem Sinn nach der Literatur oder anderen Quellen entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall in der für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form als Entlehnung kenntlich gemacht sein. ³Der Verfasser hat ferner zu versichern, daß er die schriftliche Hausarbeit nicht schon als Doktor-, Magister- oder Diplomarbeit bei einer Hochschule oder als schriftliche Hausarbeit bei einer anderen Staatsprüfung für ein Lehramt eingereicht hat.

(8) Erweist sich eine der nach Absatz 7 abzugebenden Versicherungen als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch im Sinne des § 9 vor.

(9) ¹Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) beurteilt. ²Erstprüfer ist der Seminarlehrer, der das Thema erteilt hat oder mit dessen Einverständnis das Thema gewählt worden ist. ³Ist dieser verhindert, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses einen anderen Prüfer. ⁴Der Zweitprüfer wird vom örtlichen Prüfungsleiter bestimmt (§ 6 Abs. 2). ⁵Jeder der beiden Prüfer bewertet die schriftliche Hausarbeit mit einer Note nach § 8 Abs. 1 und legt die wesentlichen Gründe für die Bewertung in einer Bemerkung nieder. ⁶Die sprachliche Darstellung und die äußere Form werden bei der Beurteilung mitgewertet. ⁷Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁸Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer (Stichtscheid).

(10) Aderweitige Verwendung der schriftlichen Hausarbeit ist dem Prüfungsteilnehmer vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses nicht gestattet.

§ 19

Klausur

(1) ¹Die Klausur ist aus dem Gebiet der Pädagogik einschließlich der Pädagogischen Psychologie zu fertigen. ²Sie findet in der Regel nach dem 18. Aus-

bildungsmonat statt. ³Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

(2) ¹Der Prüfungshauptausschuß für das jeweilige Lehramt stellt vier Aufgaben zur Wahl. ²Die Themen werden in Anlehnung an die Schulpraxis erstellt. ³Die gleiche Klausur ist an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

(3) ¹Die Arbeitsplätze werden vor Beginn der Klausur ausgelost. ²Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. ²Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern die Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer und — soweit vom Prüfungsamt zugeteilt — Kennzahl und Kennwort setzen. ²Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern und der zugeteilten Kennzahlen und Kennwörter ist vom Prüfungsamt mindestens so lange verschlossen zu halten, bis die Klausur bewertet ist.

(6) ¹Die Aufsicht bei der Klausur führen die vom örtlichen Prüfungsleiter beauftragten Aufsichtspersonen. ²Diese haben darüber zu wachen, daß bei der Anfertigung der Klausur jeder Unterschleif unterbleibt; sie haben sich anhand eines Personalausweises des Prüfungsteilnehmers zu überzeugen, daß der Erschienenen mit dem Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist. ³Die Aufsichtspersonen haben die Teilnehmer vor Verteilung der Prüfungsaufgaben zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. ⁴Nach Beginn der Arbeitszeit sollen sich die Aufsichtspersonen davon versichern, daß die Prüfungsteilnehmer auf dem Kopfbogen der Klausur und auf den übrigen Blättern die Arbeitsplatznummer sowie gegebenenfalls Kennzahl und Kennwort vermerkt haben. ⁵Eine der Aufsichtspersonen führt die Niederschrift (§ 2 Abs. 2).

(7) ¹Bei der Fertigung der Reinschrift der Klausur sind die Verwendung von Kurzschrift und der Gebrauch von Blei- und Tintenstiften nicht gestattet. ²Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

(8) ¹Der Prüfungsteilnehmer darf nur eine Aufgabe bearbeiten und abliefern. ²Die gewählte Aufgabe ist auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. ³Nur diese Aufgabe gilt als bearbeitet. ⁴Die Bearbeitung anderer Aufgaben bleibt unberücksichtigt.

(9) ¹Während der Anfertigung der Klausur dürfen sich nicht mehrere Prüfungsteilnehmer ohne Aufsicht gleichzeitig außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten. ²Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit von Prüfungsteilnehmern werden durch eine Aufsichtsperson in der Prüfungsarbeit an der Stelle der Unterbrechung sowie in der Niederschrift (§ 2 Abs. 2) vermerkt.

(10) ¹Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen. ²Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Klausuren den Teilnehmern abzufordern. ³Wird eine Klausur trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(11) Eine der Aufsichtspersonen stellt die Zahl der abgegebenen Klausuren fest, verschließt sie sofort in einem Umschlag (Papiersiegel) und übermittelt sie dem Prüfungsamt oder einer vom Prüfungsamt bestimmten Stelle.

(12) ¹Die Klausur wird von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) unter Verwendung der in § 8 Abs. 1 festgelegten Prüfungsnoten bewertet. ²Die wesentlichen Gründe für die Bewertung werden in einer Bemerkung niedergelegt. ³Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer (Stichtscheid). ⁵Die Prüfungsnote wird erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(13) Zur Bewertung der Klausur darf als Prüfer nicht herangezogen werden, wer bei der Fertigung der Klausur Aufsicht geführt hat.

(14) Grobe Verstöße gegen die sprachliche und die äußere Form können sich auf die Bewertung auswirken.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Didaktik eines jeden Faches bzw. einer jeden Fachrichtung (Prüfungszeit je etwa 20 Minuten). In den Doppelfächern Kunsterziehung und Musik ist nur eine Prüfung abzulegen; Diplomhandelslehrer ohne Ausbildung in einem weiteren Unterrichtsfach werden nur in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung geprüft (Prüfungszeit je etwa 40 Minuten).

2. Schulrecht und Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (Prüfungszeit etwa 20 Minuten). Für Prüfungsteilnehmer, die sich in der Zweiten Staatsprüfung einer mündlichen Prüfung in der Didaktik der Sozialkunde unterziehen, erstreckt sich die Prüfung nur auf Schulrecht und Schulkunde.

(2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel nach der Klausur gegen Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes statt.

(3) Prüfungsgebiete im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sind:

1. bei Prüfungsteilnehmern für das Lehramt an Grundschulen die Didaktik der Grundschule und die Didaktik des gewählten Unterrichtsfaches,

2. bei Prüfungsteilnehmern für das Lehramt an Hauptschulen die Didaktiken der gewählten Fächergruppe der Hauptschule und die Didaktik des gewählten Unterrichtsfaches,

3. bei Prüfungsteilnehmern für das Lehramt an Sonderschulen die Didaktik der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und die Didaktik der Grundschule bzw. die Didaktiken der gewählten Fächergruppe der Hauptschule, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung,

4. im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt die Aufgaben und die Praxis der schulpsychologischen Beratung.

(4) ¹Die mündliche Prüfung wird von den gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 2 bestimmten Prüfern abgenommen. ²Für jede mündliche Prüfung werden zwei Prüfer bestimmt, von denen mindestens ein Prüfer dem in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören muß. ³Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen. ⁴Die Aufteilung der jeweiligen Prüfungszeit auf die beiden Prüfer liegt in deren Ermessen. ⁵Beide Prüfer müssen bei der Prüfung ständig anwesend sein.

(5) ¹Die Bewertung der gesamten Leistung des Prüfungsteilnehmers in jeder mündlichen Prüfung erfolgt durch beide Prüfer. ²Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer in der mündlichen Prüfung die Note nach § 8 Abs. 1, die sich gemäß § 8 Abs. 1 und 2 aus den beiden Bewertungen ergibt. ⁴Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(6) Die Durchschnittsnote aus den mündlichen Prüfungen ist nach § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zu bilden; die Note aus einer Prüfung von 40 Minuten Dauer gemäß Absatz 1 Nr. 1 wird dabei doppelt gewertet.

(7) ¹Über jede mündliche Prüfung ist von einem Prüfer eine Niederschrift (§ 2 Abs. 2) zu fertigen. ²In ihr werden der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der mündlichen Prüfung und die darin gestellten Hauptfragen, die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers durch jeden der beiden Prüfer und die endgültige Note festgehalten. ³In der Niederschrift ist außerdem anzugeben, ob die Note durch Einigung der beiden Prüfer zustande kam. ⁴Die Niederschrift wird von beiden Prüfern unterschrieben und über die Außenstelle des Prüfungsamtes oder den örtlichen Prüfungsleiter dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 21

Prüfungslehrproben

(1) Die Prüfungslehrproben werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.

(2) ¹Der Prüfungsteilnehmer für das

1. **Lehramt an Grundschulen** hat eine Doppellehrprobe aus der Didaktik der Grundschule und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,

2. **Lehramt an Hauptschulen** hat eine Doppellehrprobe aus den Didaktiken zweier Fächer einer Fächergruppe der Hauptschule und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,

3. **Lehramt an Realschulen** hat drei Lehrproben aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,

4. **Lehramt an Gymnasien** hat drei Lehrproben aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,

5. **Lehramt an beruflichen Schulen** hat zwei Lehrproben aus der beruflichen Fachrichtung und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,

6. **Lehramt an Sonderschulen** hat drei Lehrproben, davon mindestens zwei unter besonderer Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtung, abzulegen.

²Im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt tritt an die Stelle einer Lehrprobe ein Kolloquium auf der Grundlage eines Beratungsfalles.

³Dabei werden dem Prüfungsteilnehmer zusammen mit der Festsetzung eines Termins gemäß § 15 Abs. 3 die notwendigen Unterlagen zugänglich gemacht. ⁴Das Kolloquium erstreckt sich auf bis zu 45 Minuten. ⁵Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 9 gelten entsprechend. ⁶An die Stelle des Entwurfs nach Absatz 7 Satz 1 tritt eine Ausarbeitung, in der die Unterlagen ausgewertet und die für die Beratung im Einzelfall wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden. ⁷Die Ausarbeitung ist den Mitgliedern der Prüfungskommission zwei Tage vor dem Kolloquium auszuhändigen.

(3) ¹Die Lehrproben sind an der Seminarschule oder an der Einsatzschule abzulegen. ²Prüfungsteilnehmer für das Lehramt an Gymnasien müssen die drei Lehrproben, soweit möglich, in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe halten. ³Bei künstlerischen Fächern muß eine Lehrprobe aus dem Gebiet der Kunstbetrachtung und Kunstgeschichte bzw. der Musikgeschichte abgelegt werden. ⁴Prüfungsteilnehmer für das Lehramt an beruflichen Schulen müssen die beiden Lehrproben aus der beruflichen Fachrichtung in zwei verschiedenen Fachgebieten halten.

(4) ¹Die Lehrproben sollen in Klassen bzw. Unterrichtsgruppen stattfinden, die der Prüfungsteilnehmer entweder aus seinem eigenverantwortlich erteilten Unterricht oder von Unterrichtsbeobachtungen kennt. ²Der Prüfungsteilnehmer muß die Möglichkeit haben, jeweils in einer der Lehrproben vorausgehenden Unterrichtsstunde des betreffenden Faches anwesend zu sein.

(5) ¹Zusammen mit den Terminen für die Lehrprobe (§ 15 Abs. 3) werden dem Prüfungsteilnehmer die Jahrgangsstufe und die Klasse bzw. Unterrichtsgruppe, in der die jeweilige Lehrprobe zu halten ist, mitgeteilt. ²Das Stoffgebiet der Lehrprobe ist dem laufenden Lehrplan der Jahrgangsstufe zu entnehmen. ³Wünsche des Prüfungsteilnehmers hinsichtlich der Jahrgangsstufe und in geeigneten Fällen hinsichtlich des Stoffgebiets sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(6) ¹Das Stoffgebiet der Lehrprobe muß sich in den Unterrichtsgang der jeweiligen Jahrgangsstufe einfügen und darf nicht vorher behandelt werden. ²Es ist so abzugrenzen, daß es in einer Unterrichtsstunde abgeschlossen werden kann. ³Die Lehrproben aus dem Fach Kunsterziehung können sich bis auf zwei Unterrichtsstunden erstrecken. ⁴Die Doppellehrproben aus der Didaktik der Grundschule und aus den Didaktiken zweier vom Prüfungsteilnehmer zu benennenden Fächer einer Fächergruppe der Hauptschule umfassen je zwei Unterrichtsstunden. ⁵Das im Rahmen des Lehramts an Grundschulen oder des Lehramts an Hauptschulen gewählte Unterrichtsfach darf in dieser Lehrprobe nicht enthalten sein. ⁶Von den drei Fächern Musik, Kunsterziehung und Sport darf nur eines innerhalb der Lehrprobe behandelt werden; der Zeitraum hierfür darf den Umfang einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

(7) ¹Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einen kurzgefaßten schriftlichen Entwurf in vierfacher Fertigung auszuhändigen, aus dem Ziele und Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich sind. ²Dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, sich nach der Lehrprobe zu deren Verlauf zu äußern. ³Die Prüfungskommission kann auch von sich aus Fragen an den Prüfungsteilnehmer im Anschluß an die Lehrprobe stellen.

(8) Gehört der für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrer der Prüfungskommission nicht an, so kann er zur Lehrprobe hinzugezogen werden; in diesem Falle wird er vor der Festlegung der Note (Absatz 9) gehört.

(9) ¹Jede Lehrprobe ist noch am gleichen Tag zu benoten. ²Für die Benotung der Lehrprobe gilt § 20 Abs. 5 Sätze 1 mit 3 entsprechend. ³Die Note (§ 8 Abs. 1) wird dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach ihrer Festlegung bekanntgegeben. ⁴Im Anschluß ist eine Niederschrift zu erstellen, aus der Verlauf, Vorzüge und Schwächen der Lehrprobe und die Note hervorgehen. ⁵Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 22

Beurteilung

(1) ¹Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Leiter des Studienseminars auf Grund von Vorschlägen der Seminarlehrer über jeden Bewerber eine Beurteilung (§ 48 Abs. 2 Laufbahnverordnung), in der folgende Merkmale unter Verwendung der Notenstufen des § 8 Abs. 1 bewertet werden:

1. Unterrichtsgestaltung
2. Erzieherisches Wirken
3. Dienstliches Verhalten.

²Bei Prüfungsteilnehmern mit einem abgeschlossenen Studium der Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt wird neben der Unterrichtsgestaltung auch die Gestaltung der Beratung beurteilt, soweit nicht der Zweite Teil dieser Prüfungsordnung gilt. ³Tätigkeiten in Schülerheimen, Tagesheimen, Tagesstätten, schulvorbereitenden Einrichtungen und Einrichtungen der pädagogischen Frühförderung, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes abgeleistet werden, sind in die Beurteilung einzubeziehen; ebenso Lehrgänge und Lehrveranstaltungen (z. B. Schulwandern, Schulspiel, Sprech-erziehung, Verkehrserziehung), die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden.

(2) Die Leiter der Einsatzschulen teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrer dem Leiter des Studienseminars mit, der sie bei der Abfassung der Beurteilung berücksichtigt.

(3) ¹Aus den nach Absatz 1 zu erteilenden Noten wird eine Durchschnittsnote nach § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gebildet. ²Dabei haben die drei Einzelnoten gleiches Gewicht.

(4) Die Beurteilung der Prüfungsteilnehmer für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen wird vom zuständigen Seminarrektor erstellt; die Beobachtungen nach Absatz 2 sind ihm mitzuteilen.

Abschnitt III

Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 23

Prüfungsergebnis

¹Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefaßt. ²Diese wird gebildet aus:

1. der Durchschnittsnote der Beurteilung,
2. der Durchschnittsnote der Lehrproben,
3. der Note der Klausur,
4. der Note der schriftlichen Hausarbeit,
5. der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung.

³Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote für die Lehrproben zählen Doppellehrproben zweifach. ⁴Die Durchschnittsnote aus den Lehrproben zählt vierfach, aus der Beurteilung und der mündlichen Prüfung je zweifach; die anderen Noten zählen einfach. ⁵Die so ermittelte Notensumme wird durch 10 geteilt.

§ 24

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist,
2. die Durchschnittsnote der in den Lehrproben erzielten Ergebnisse schlechter als „ausreichend“ ist,
3. die Durchschnittsnote aus Klausur, schriftlicher Hausarbeit und mündlicher Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist,
4. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs (§ 9) oder Unterbrechung (§ 12 Abs. 6 Satz 1) als nicht bestanden gilt.

(2) ¹Hat ein Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind. ²Sobald feststeht, daß die Prüfung nicht bestanden ist, wird der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

§ 25

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Aus den Gesamtnoten der Ersten Staatsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. ²Dabei werden die Ergebnisse der Ersten und der Zweiten Staatsprüfung gleich gewertet. ³Die Gesamtprüfungsnote gilt als Note der Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung.

(2) Eine Gesamtprüfungsnote erhält nur, wer die Erste Staatsprüfung nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO I) bestanden hat.

§ 26

Platzziffer

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer wird aufgrund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. ²Für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen wird die Liste der Platzziffern innerhalb der Fächerverbindungen, für das Lehramt an beruflichen Schulen und für das Lehramt an Sonderschulen innerhalb der Fachrichtungen, für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen innerhalb des jeweiligen Lehramtes erstellt. ³Für Diplomhandelslehrer wird die Platzziffer nach der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung festgesetzt.

(2) ¹Bei gleicher Gesamtprüfungsnote wird die gleiche Platzziffer erteilt. ²In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn diese gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(3) ¹Über die Platzziffer erhält der Prüfungsteilnehmer eine besondere Bescheinigung. ²In der Bescheinigung ist anzugeben, wie viele Prüfungsteil-

nehmer der gleichen Fächerverbindung bzw. Fachrichtung bzw. des Lehramtes sich der Zweiten Staatsprüfung unterzogen, wie viele diese bestanden haben und wie viele davon eine Platzziffer erhalten haben. ³Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) ¹Hat der Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis über die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt, das die Noten des Prüfungszeugnisses der Ersten Staatsprüfung (§ 10 Abs. 2 LPO I), die Noten der Leistungen gemäß § 23 sowie die Gesamtprüfungsnote als Gesamturteil im Sinne des § 8 Abs. 3 und als Zahlenwert enthält. ²Prüfungsteilnehmer ohne Erste Staatsprüfung nach der Lehramtsprüfungsordnung I erhalten ein Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung.

(2) Die Zweite Staatsprüfung ist mit Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt.

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach

§ 28

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach sind Bewerber zugelassen, die die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach bestanden haben.

(2) Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen abzulegen.

§ 29

Einteilung der Prüfung

(1) ¹Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer Prüfungslehrprobe. ²Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die §§ 20 und 21 entsprechend. ³Wurde das Studium für ein Lehramt durch das **Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers** erweitert, so erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die Aufgaben und die Praxis der Beratung. ⁴Die Prüfungszeit beträgt etwa 40 Minuten; die Prüfungslehrprobe entfällt. ⁵Wurde das Studium für ein Lehramt durch ein abgeschlossenes **Studium der Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt** erweitert, so tritt an die Stelle der Prüfungslehrprobe nach Satz 1 ein Kolloquium.

(2) ¹Wurde das Studium für ein Lehramt durch das **Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt**, erweitert, so ist die Lehrprobe nach Absatz 1 Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der in der sonderpädagogischen Qualifikation gewählten Fachrichtung abzulegen. ²Wurde das Studium für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Sonderschulen durch das **Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule** erweitert, so ist die Lehrprobe aus der Didaktik eines selbstge-

wählten Unterrichtsfaches einer Fächergruppe der Hauptschule abzulegen. ³Es kann dabei kein Unterrichtsfach gewählt werden, das bereits bei den Lehrproben für das angestrebte Lehramt (§ 21) geprüft wurde. ⁴Wurde das Studium für das Lehramt an Hauptschulen bzw. an Sonderschulen durch das **Studium der Didaktik der Grundschule** erweitert, so ist die Lehrprobe aus der Didaktik der Grundschule abzulegen.

§ 30

Prüfungsergebnis

¹Das Prüfungsergebnis im Erweiterungsfach wird in einer Note zusammengefaßt. ²Diese wird gebildet aus

1. der Note der Lehrprobe bzw. des Kolloquiums,
2. der Note der mündlichen Prüfung.

³Beide Noten haben gleiches Gewicht. ⁴Im Falle des § 29 Abs. 1 Satz 3 ist die Note der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis.

§ 31

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist nicht bestanden, wenn

1. die Note der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist,
2. die Note der Lehrprobe bzw. des Kolloquiums schlechter als „ausreichend“ ist,
3. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs (§ 9) oder Unterbrechung (§ 12 Abs. 6 Satz 1) als nicht bestanden gilt.

(2) § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 32

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²§ 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. ³Hat der Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden, die Prüfung im Erweiterungsfach jedoch nicht bestanden, so erfolgt die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung im Erweiterungsfach zur Notenverbesserung gilt § 11 entsprechend.

§ 33

Bildung der Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach

¹Aus den Noten der Ersten Staatsprüfung im Erweiterungsfach und der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. ²Dabei werden die Ergebnisse der Ersten und der Zweiten Staatsprüfung gleich gewertet. ³§ 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 34

Prüfungszeugnis

(1) ¹Hat der Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach bestanden, so erhält er ein Zeugnis über die Erste und Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach. ²Das Zeugnis enthält die Note der Ersten Staatsprüfung, die Noten der einzelnen Leistungen gemäß § 30 sowie die Gesamtprüfungsnote gemäß § 33 als Gesamturteil im Sinn des § 8 Abs. 3 und als Zahlenwert. ³Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn der Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat.

(2) Eine Platzziffer wird nicht festgesetzt.

§ 35

Besondere Erweiterungen

¹Die Bestimmungen des Zweiten Teiles dieser Prüfungsordnung gelten nicht, wenn

1. das Studium für eines der Lehramter an Grundschulen, an Hauptschulen, an Realschulen oder an beruflichen Schulen durch das abgeschlossene Studium der Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt (Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4, Art. 16 Nr. 3, Art. 18 Nr. 3 BayLBG) oder
2. das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen durch das Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung (Art. 18 Nr. 3 BayLBG)

erweitert wurde. ²In diesen Fällen richtet sich die Prüfung nach den Bestimmungen des Ersten Teiles §§ 15 ff.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 36

Durchführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.*)

München, den 29. April 1981

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

*) Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes bestimmt, daß die dort genannten Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden sind, soweit Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen nach Art. 25, 26 übergangsweise nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden können.

24. 6. 81

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.